



HESSISCHER LANDTAG

18. 07. 2025

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 04.06.2025

**Transparenz und Kontrolle bei Gutachterverträgen und Berichtssachen –
Wie effektiv ist die Justizaufsicht?**

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 02.06.2025 hat im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Staatsanwalt H. der bereits verurteilte und aktuell noch inhaftierte Ex-Oberstaatsanwalt Alexander B. als Zeuge vor dem LG Frankfurt ausgesagt. Seiner Aussage zufolge wurde etwa im Jahr 2005/2006 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und einer privatwirtschaftlichen Gutachterfirma geschlossen, welche durch das Justizministerium genehmigt worden sei. Diese Genehmigung sei eingeholt worden, da es sich insoweit um eine sogenannte Berichtssache handele. Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung seien sodann die Einzelbeauftragungen von Gutachten im Zusammenhang mit u.a. Abrechnungsbetrug durch Ärzte in den jeweiligen Ermittlungsverfahren erteilt worden. Vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Kontrolle und haushaltsrechtlicher Verantwortung stellen sich Fragen zur rechtlichen Grundlage, zur Genehmigungspraxis, zur externen Kontrolle solcher Verträge und zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten. Ferner findet in den einschlägigen Presseberichten zu der vorab erwähnten Einlassung des Zeugen Alexander B. Erwähnung, dass ein Strafverfahren gegen einen Staatsanwalt mangels Zulassung der Anklage durch das Gericht nicht eröffnet wurde (vgl. Frankfurter Rundschau Stadtausgabe vom 03.06.2025, „Badle entlastet Kollegen“). Im Pressebericht heißt es, dass auch gegen diesen Kollegen, den B. am 02.06.2025 einen Mann der ersten Stunde bei den Ermittlungen zu Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen nannte, ursprünglich ermittelt worden sei. Das Amtsgericht Frankfurt habe eine Klage gegen jenen Beamten aber nicht zugelassen. Auch hierzu besteht Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Entscheidungskriterien und möglichen Konsequenzen für die Dienstaufsicht.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wann genau wurde die Rahmenvereinbarung zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der betreffenden Gutachterfirma (meditransparent) abgeschlossen?

Die betreffende Vereinbarung wurde am 01.03.2006 abgeschlossen.

Frage 2 Welche Inhalte beziehungsweise Leistungen wurden in ihr geregelt?

Frage 4 Handelt es sich bei der Genehmigung einer solchen Rahmenvereinbarung um einen in der Justiz üblichen Vorgang?

Die Fragen 2 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vereinbarung sah die Zurverfügungstellung von Sachverständigen aus dem Bereich der kassenärztlichen (EBM) und privatärztlichen (GOÄ) Versorgung vor. In diesem Kontext wurde eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG getroffen.

Das JVEG sieht in § 14 die Möglichkeit vor, mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung zu treffen, deren Höhe die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung jedoch nicht überschreiten darf. Nach § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (GO) können durch den Geschäftsbereich entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das Erfordernis einer (vorherigen) Genehmigung solcher Vereinbarungen ist weder im JVEG noch in der GO geregelt.

Frage 3 Nach welchen rechtlichen und haushaltsrechtlichen Maßstäben wurden die Vereinbarung und ihre Genehmigung im damaligen Justizministerium beurteilt?

Frage 7 Wer war im seinerzeitigen Justizministerium über die unter Ziffer 1 genannte Berichtssache informiert?

Die Fragen 3 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die damalige Prüfung erfolgte vor dem Hintergrund, dass durch die angestrebte Verfahrensweise maximal die gesetzlich vorgegebenen und keine zusätzlichen Kosten entstanden. Ausweislich der Auswertung des Vorgangs waren die Abteilungen I, II und III des Justizministeriums in die Prüfung eingebunden.

Frage 5 Wenn ja: In wie vielen vergleichbaren Fällen wurden seit dem Jahr 2005 ähnliche Vereinbarungen geschlossen?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Neben der hier in Rede stehenden Vereinbarung sind für den Bereich der hessischen Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft Frankfurt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt nach dem dortigen Bericht zwei Vereinbarungen mit den rechtsmedizinischen Instituten in Frankfurt und Gießen im Zusammenhang mit der Erstattung von Obduktionsgutachten erinnerlich. Auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 2 und 4 wird im Übrigen Bezug genommen.

Frage 6 Wie ist der Begriff der „Berichtssache“ im Kontext der Vereinbarung einzuordnen?

Die Berichterstattung über den beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung erfolgte im Zuge der laufenden Berichterstattung über die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen eine Vielzahl von Beschuldigten aus dem Bereich des ärztlichen Abrechnungsbetrugs.

Im Übrigen wird zu der Frage der bestehenden Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen auf den sogenannten allgemeinen Berichtserlass (aktuelle Fassung: RdErl. d. HMdJ vom 02.12.2021 (4107 - III/5 -2021/13727 - III/A) - JMBI. S. 18 -) verwiesen.

Frage 8 Inwieweit unterliegen solche Vereinbarungen nachträglicher Prüfung, etwa durch die Justizaufsicht, den Landesrechnungshof oder andere Stellen?

Eine Rahmenvereinbarung kann mittelbar Gegenstand einer Prüfung nach § 4 JVEG sein.

Der Hessische Rechnungshof ist eine unabhängige oberste Landesbehörde und nur dem Gesetz unterworfen. Nach Art. 144 der Hessischen Verfassung obliegt ihm der Auftrag, die öffentliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen sicherzustellen. Dabei entscheidet er autonom über die Zeit und Art seiner Prüfungen, dazu zählen auch Erhebungen vor Ort. Wesentliche Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit sind neben Art. 144 der Hessischen Verfassung die §§ 81 ff. der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die §§ 42 ff. des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG).

Im Übrigen wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 2 und 4 Bezug genommen.

Frage 9 Welche Gründe wurden seitens des Amtsgerichts Frankfurt für die Nichtzulassung der Anklage gegen den in der Vorbemerkung erwähnten Staatsanwalt festgestellt?

Das Amtsgericht hat den Erlass eines Strafbefehls im Kern mit der Begründung abgelehnt, der subjektive Tatbestand der Beihilfe zur Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1, 27 StGB könne nicht nachgewiesen werden. Eine Kenntnis des vormals Beschuldigten von einer strafrechtlich relevanten Haupttat des Verurteilten Alexander B. lasse sich mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht ausreichend belegen.

Frage 10 Welche Auswirkungen hat die Nichtzulassung der Anklage auf die dienstrechtliche Beurteilung und mögliche weitere Verfahren gegen den betroffenen Staatsanwalt?

Die Frage kann aus Gründen des Personaldatenschutzes nicht beantwortet werden.